

Schulordnung der Musikschule des VBW Ottobeuren e. V.

Der Markt Ottobeuren blickt mit großem Respekt auf eine 1250-jährige benediktinische geprägte Geschichte mit kulturellen Höchstleistungen auf allen Gebieten einschließlich der Musik zurück.

Die Musikschule ist eine kommunal geförderte Bildungseinrichtung innerhalb der VG Ottobeuren, die von dem als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Verein Volksbildungswerk Ottobeuren e. V. getragen wird. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

Die Musikschule des VBW Ottobeuren e. V. sieht ihre Aufgabe darin, durch qualifizierten Musikunterricht Freude an der Musik zu wecken, instrumentale und vokale Fertigkeiten zu vermitteln und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit zu leisten. Der Schüler soll zu einer ganzheitlichen Auseinandersetzung mit vielfältigen Aspekten des Musizierens angeregt werden. Dieser vorgegebene Rahmen erstreckt sich vom Elementarunterricht bis hin zur Vorbereitung auf eine berufsmäßige Tätigkeit als Musiker. Der musikpädagogische ganzheitliche Auftrag soll darüber hinaus zur Entfaltung der Persönlichkeit, ihrer kreativen Intelligenz und der Sozialisationsfähigkeit beitragen.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Als öffentliche Bildungseinrichtung erfüllt sie einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung. Sie erfüllt die Anforderung der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, des Grundfachangebots für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.

Auf örtlicher Ebene sucht die Musikschule eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den Schulen, der Kirchenmusik in der Basilika und der ev. Erlöserkirche, mit den Blasmusikgesellschaften, mit Altersheimen, Vereinen und Privatpersonen. Die geleistete örtliche und überörtliche Aufbauarbeit bei der musikalischen Ausgestaltung weltlicher und kirchlicher Feste durch einheimische Kräfte soll wichtige Impulse für das sozio-kulturelle Leben der Gemeinde geben.

ABSCHNITT 1: Aufgabengliederung

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklassen
6. Ergänzende Einrichtungen

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokal- und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Förderklassen und ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

§ 2 Musikalische Grundfächer

1 Eltern-Kind-Singen

Der Kurs geht idealer Weise über zwei Jahre und führt für die Kinder direkt zur Rhythmik oder zur Musikalischen Früherziehung. Teilnehmen können Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren (im 1. Jahr) und von 3-4 Jahren (im 2. Jahr) mit einem Elternteil (auch Oma, Opa oder andere Bezugspersonen).

2. Musikalische Früherziehung und Rhythmik

- a) In die musikalische Früherziehung und Rhythmik werden Kinder, die bereits im Kindergarten sind, aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr.
- b) Der Unterricht wird in Gruppen ab 5 Kinder einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

3. Musikalische Grundausbildung und Rhythmik

- a) Der Kurs für musikalische Grundausbildung und Rhythmik wird als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet.
- b) Der Unterricht findet in der Gruppenstärke von mindestens 4 Kindern einmal wöchentlich zu 45 Minuten statt. Er kann auch als halbjährlicher Kurs durchgeführt werden.

4. Elementare Singklassen

Elementare Singklassen werden nicht eigens angeboten, da seitens der kath. Pfarrei drei Singklassen für verschiedene Altersstufen angeboten werden, und hier bisher immer eine gute gegenseitige Zusammenarbeit praktiziert wurde. Ein Besuch dieser Singklassen soll von den Lehrern im Sinne einer musikalischen Förderung den Schülern empfohlen werden.

§ 3 Vokalunterricht

Gesangliche Weiterbildung wird als Sologesangsunterricht erteilt. Der Einzelunterricht findet grundsätzlich in Unterrichtseinheiten von 30 oder 45 Minuten statt.

§ 4 Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder, die die musikalische Früherziehung oder die musikalische Grundlehre mindestens ein Jahr besucht haben –
 - Kinder, deren Begabung ein erfolgreiches Erlernen eines Instrumentes erwarten lässt –Jugendliche und Erwachsene
2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von der Musikschule angeboten werden. Da oft nur geringe Stundenkapazität in einzelnen Fächern vorhanden ist, lassen sich Wartelisten nicht immer vermeiden.
3. Ein Anspruch auf Unterricht bei bestimmten Lehrern besteht grundsätzlich nicht. Bevorzugt bei der Stundeneinteilung werden Schüler, die schon in den Vorjahren im selben Fach bei der Musikschule den Unterricht genommen haben und sich termingerecht

rückgemeldet haben, vor allem aber Kinder, die die musikalische Früherziehung mit Erfolg besucht haben.

4. Eine termingerechte schriftliche Anmeldung ist Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Unterricht.

5. Der Instrumentalunterricht wird als Einzelunterricht zu 30 oder 45 Minuten bzw. als Gruppenunterricht mit 2 bis 4 Schülern erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften.

6. Die Lehrkräfte beraten die Eltern bei der Instrumentenwahl.

§ 5 Ensemblefächer

1. Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören Spielkreise, intergenerative Musikgruppe, Bläserorchester, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Vokalensembles, Volksmusikgruppen.

2. Fortgeschrittene Schüler können zur Mitwirkung bei Veranstaltungen verpflichtet werden.

§ 6 Förderklassen

1. Die Förderklassen bieten begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Sie bereitet darüber hinaus Studierwillige unentgeltlich auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

2. Zur Aufnahme in die Förderklasse ist die mündliche Stellungnahme des Hauptfachlehrers erforderlich. Die Förderklasse kann auch als Kompaktkurs angelegt sein.

3. Auch die gezielte Vorbereitung auf Wettbewerbe in Ensemblefächern wird in der Förderklasse ermöglicht.

§ 7 Ergänzende Einrichtungen

Das Unterrichtsangebot der Musikschule soll ständig durch Heranziehen ortsnaher Fachkräfte aktualisiert werden. Eine Lehrerweiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit wird gewünscht.

Abschnitt II

Struktur der Musikschule

§ 8 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die Vorstandschaft des Trägerverss stellt (möglichst gebührenfrei) geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung und sorgt für die fachgerechte Ausstattung. Einnahmen bei Veranstaltungen und Zuwendungen werden zweckgebunden im vorwiegend für die Erweiterung des Instrumentariums verwendet.

§ 9 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt. Der Musikschulleiter nimmt an Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Der Leitung obliegen

1. Die Vertretung der Musikschule bei Verbandstagen und die Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft.
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere die Führung des Lehrerkollegiums
3. Beratung von Schülern und Eltern
4. Entwicklung von Angebotsformen
5. fachliche Information und Weiterbildung
6. Koordinierung von künstlerischen Aktivitäten und internen Fortbildungsangeboten
7. die organisatorische Leitung
8. die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals
9. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
10. Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Homepage)
11. Katalogisierung des Notenbestandes und des Instrumentariums
12. Korrespondenz, Postverteilung

§ 10 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben, sich im Fachstudium befinden oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule mit Arbeitsvertrag angestellt. Die Vergütung erfolgt nach den Stundensätzen des VKA. Über ein internes Prämiensystem werden verschiedene Zusatz Tätigkeiten zusätzlich vergütet.

Die Lehrkräfte sind angewiesen, darauf zu achten, dass nur legal erworbenes Notenmaterial im Unterricht und bei Veranstaltungen verwendet wird.

§ 11 Musikschulverwaltung

Die Verwaltungsleiterin koordiniert wirtschaftliche und organisatorische Abläufe innerhalb der Musikschule. Zu Ihren Aufgaben gehören:

1. Verwaltung der An-, Ab- und Ummeldungen und Weiterleitung an die Lehrkräfte.
2. Koordinierung des Raumplanes
3. Durchführung der Honorarzahlungen an die Dozenten, Erstellen der Lohnlisten, Abführen der Beiträge an Krankenkassen, Finanzamt, Rentenkassen und Versicherungen.
4. Buchführung und Sammeln von Belegen; Betriebsprüfungen
5. Erstellen des Jahresberichts, Statistiken und Sitzungsvorlagen; Aufstellung des Haushaltsplanes und Beantragung von Zuschüssen
6. Problemlösung bei sozialen Härtefällen u. a.

§ 12 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus werden den Lehrkräften nach vorheriger Genehmigung die Kursgebühren vom Seminaren, die in der Musikschule sinnvoll angewendet werden können, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, erstattet werden.

ABSCHNITT III Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 13 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Der Unterricht findet immer auch (außer vor den Sommerferien) am Nachmittag des letzten Schultags vor den Ferien statt.

Für zeitlich begrenzte Kurse gelten die in der Ausschreibung angegebenen Zeiträume und Konditionen.

§ 14 Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften festgelegt. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen oder -zeiten besteht nicht.

§ 15 Anmeldungen

Anmeldungen sind fristgerecht zum angegebenen Termin an die Musikschule mittels eines schriftlich ausgefüllten Formblattes oder per e-Mail zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Anmeldung verpflichtet zum Entrichten der festgesetzten Unterrichtsgebühr (siehe die jährlich aktualisierte Gebührenordnung). Eine Anmeldung außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

§ 16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Erfolgt keine Rückmeldung, so wird das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein Jahr verlängert [neue Regelung ab 2015]. Der Schüler informiert rechtzeitig seinen Fachlehrer über eine geplante Abmeldung.

2. Während des Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründetem, zwingendem Anlass nur im Einvernehmen mit dem Fachlehrer und der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Fachlehrer zu dem Ergebnis kommt, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint. Weitere Ausschlussgründe sind fehlende Integrationsfähigkeit bei Ensemblefächern, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen oder Zahlungsverzug.

§ 17 Verhinderung

1. Im Verhinderungsfall hat der Fachlehrer seine Schüler in Kenntnis zu setzen. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Der 2 Unterrichtseinheiten überschreitende Stundenausfall muss nachgeholt oder erstattet werden.
2. Kann ein Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, so hat er frühzeitig den Fachlehrer zu verständigen. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt oder erstattet werden.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit. Während dieser Zeit, beim direkten Hin- und Rückweg und bei Musikschulveranstaltungen besteht ein Schutz durch die von der Musikschule abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Bei Auslandsveranstaltungen muss die Lehrkraft diese extra beim Versicherungsträger anmelden.

§ 19 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen (wie Konzerte, Vorspiele, Workshops oder Exkursionen) der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung sind Bestandteil der Musikschularbeit und gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Für Lehrkräfte wird dies als Ausgleich des entstehenden Urlaubsüberhanges und mit dem Prämiensystem verrechnet.
2. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden. Die Instrumente zum häuslichen Üben sowie Notenmaterial werden grundsätzlich von den Schülern gestellt. Nur in manchen Fällen ist ein gebührenpflichtiges Ausleihen musikschuleigener Instrumente möglich, die pfleglich behandelt werden müssen. Für Beschädigung, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, haften die gesetzlichen Vertreter des Schülers.

§ 20 Bescheinigungen

Den Schülern wird auf Wunsch durch die Schulleitung eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt, die mit einer Beurteilung des Fachlehrers verbunden werden kann.

§ 21 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schüler und Lehrer mit hoch ansteckenden Krankheiten dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

§ 22 Schlussbestimmung

Die überarbeitete Schulordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Für das Volksbildungswerk Ottobeuren e. V.

Bürgermeister German Fries

Wolfgang Kirchmann

Für die Musikschule des VBWV Ottobeuren e. V.:

Dr. Josef Miltschitzky

Für die Musikschulverwaltung:

Gerlinde Görres